

Präambel

Carl Haag (* 20. April 1820 in Erlangen; † 17. Januar 1915 in Oberwesel) war eine beeindruckende Persönlichkeit. Geboren in eine Handwerkerfamilie (der Vater war Bäckermeister), begann er bereits mit 16 Jahren ein Kunststudium in Nürnberg. In London erreichte er als angesehener Aquarellist den Höhepunkt seines künstlerischen Erfolgs, wurde als erster Nichtbrite Vollmitglied der Royal Watercolour Society und malte für Queen Victoria. Fasziniert von der Romantik des Mittelrheintals, ließ Haag in Oberwesel einen Turm der mittelalterlichen Stadtumwehrung zunächst zur Sommerresidenz mit Atelier und später zu seinem Alterswohnsitz ausbauen. Portraits und Landschaften hatten es ihm angetan. Um die kleine Stadt Oberwesel hat er sich durch die aufwändige Erhaltung eines markanten Teils der historischen Ringmauer verdient gemacht.

In Großbritannien bis heute sehr gefragt und international hoch gehandelt, sind Haags Leben und Werk in Deutschland immer noch nahezu unbekannt. Einzig seine Geburtsstadt Erlangen würdigt ihn bislang in nennenswertem Umfang. Die Initiatoren der Internationalen Carl-Haag-Gesellschaft wollen das ändern. Sie wollen erreichen, dass Werk, Leben und Nachlass erforscht, kunstdidaktische Aspekte herausgearbeitet werden. Sie wollen die Ergebnisse ihrer Forschung zugänglich machen in aktualisierten musealen Dauerausstellungen, aber auch in Wechsellausstellungen und Symposien, in einer Biografie mit Werkverzeichnis und Bibliografie. Entwickelt werden sollen auch didaktische Handreichungen für den Kunst- und Sachunterricht.

Zur Umsetzung dieser Ziele gründen die Initiatoren der Internationalen Carl-Haag-Gesellschaft einen gemeinnützigen, eingetragenen Verein und geben ihm die folgende Satzung:

Satzung der Internationalen Carl-Haag-Gesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "Internationale Carl-Haag-Gesellschaft". (Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.)

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Oberwesel.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Die Internationale Carl-Haag-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie widmet sich insbesondere der Förderung der wissenschaftlichen Erforschung von Leben und Werk Carl Haags und deren Vermittlung an die Allgemeinheit.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.

Die Satzungszwecke werden insbesondere erfüllt durch:

- a) Informationsaustausch mit Archiven, wissenschaftlichen Institutionen, Museen und künstlerischen Gesellschaften weltweit.
- b) Förderung der kunsthistorischen Erforschung, Erschließung des Nachlasses von Carl Haag.
- c) Förderung der Präsentation der Forschungsergebnisse in Symposien, Ausstellungen in Museen.
- d) Förderung der Beschäftigung mit Leben und Werk von Carl Haag an Schulen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder der Internationalen Carl-Haag-Gesellschaft können natürliche sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige juristische Personen werden.

3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber / der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Erfolgt Einspruch, dem der Vorstand nicht stattgibt, entscheidet über ihn die nächste Mitgliederversammlung.

3.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste im Blick auf den Vereinszweck ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise rückgängig gemacht werden. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die betroffene Person. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie haben in Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt.
- b) Tod.
- c) Ausschluss bei erheblicher Störung der Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern der Vorstand dem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet über ihn die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in
3. dem/der Geschäftsführer/in

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für ihre Ämter von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bestimmen, dessen Amtszeit bis zur Neuwahl fort dauert.

4.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin vertreten.

4.3 Der Vorstand kann weitere Mitglieder der Gesellschaft kooptieren und ihnen Aufgaben übertragen.

4.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal während zweier Geschäftsjahre statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

5.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) Bestellung und Abberufung des Vorstands,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

5.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

5.4 Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5.5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

5.6 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zieles verlangt wird.

§ 6 Beirat

6.1 Der Vorstand kann in einen Beirat Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kunst, Gesellschaft, Politik und Verwaltung berufen, die die Internationale Carl-Haag-Gesellschaft unterstützen.

6.2 In den Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden.

6.3 Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Beitrag

7.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

Der für das laufende Jahr gezahlte Beitrag wird bei Austritt, Tod oder Ausschluss nicht erstattet.

7.2 Die Internationale Carl-Haag-Gesellschaft kann Spenden entgegennehmen.

§ 8 Vereinsende

8.1 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf, wenn er nicht vom Vorstand gestellt wird, der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vereins. Der Antrag muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein. Zu seiner Annahme ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Kultur.

einstimmig beschlossen in Oberwesel, den 17. Januar 2015 und
ins Vereinsregister Koblenz unter Nummer VR 21292 eingetragen am 12.02.2015